

Vergaberichtlinien und Zulassungskriterien zum Rothenburger Reiterlesmarkt (Weihnachtsmarkt) Stand 01.02.2022

Das Auswahlverfahren zur Zulassung zum Rothenburger Reiterlesmarkt (Weihnachtsmarkt) erfolgt gemäß § 70 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber über Erhebung von Gebühren für die Märkte und die Volksfeste in der jeweils gültigen Fassung sowie mit Art. 21 der Gemeindeordnung (GO).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters und den ortsspezifischen Gegebenheiten.

1. Veranstaltungszweck

Alt Rothenburger Weihnacht

Der Rothenburger Reiterlesmarkt ist ein **traditioneller Weihnachtsmarkt**, dessen Anfänge bis ins Mittelalter zurückreichen. Der Aufbau und die Gestaltung der Buden sowie das Angebot sollen den adventlichen Charakter widerspiegeln. Veränderten Konsumentenwünschen, aber auch höheren Sicherheitsansprüchen (Brandschutz, Hygiene etc.) sowie Anforderungen der besonderen örtlichen Gegebenheiten wird behutsam Rechnung getragen. Begleitet wird der Weihnachtsmarkt von vielfältigen kulturellen Veranstaltungen.

Das bürgerschaftliche Engagement, die kirchlichen oder anderweitigen karitativen und anerkannten Institutionen sowie das Mitwirken gemeinnütziger Vereine (im Sinne des § 52 AO) in der Stadt Rothenburg auf dem Weihnachtsmarkt leisten einen wertvollen Beitrag zur identitätsstiftenden Gestaltung des Reiterlesmarktes.

Ein einheitliches Erscheinungsbild des Marktes mit durchgängiger Budenbauweise, Lichterketten und Girlanden sorgt für eine professionelle gestalterische Profilierung dieser Veranstaltung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Rothenburger Reiterlesmarkt erhalten Auflagen zur Gestaltung ihrer Buden (s. Anlage 1, Gestaltungsrichtlinien); sie sind Teil des Zulassungsbescheides. Ausnahmen können auf Antrag bei TeilnehmerInnen mit Vorführungen am Stand erteilt werden.

Der Rothenburger Reiterlesmarkt ist ein stark frequentierter Besuchermagnet für Gäste aus dem In – und Ausland, sowie für Bewohnerinnen und Bewohner Rothenburgs samt Umland. Mit seinem traditionellen Charakter soll er die örtliche Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und den Kontakt der Bürger in einem vertrauten Umfeld dienen. Die Stadt als Veranstalterin ist stets um qualitative Optimierung der Attraktivität dieser Veranstaltung als

Erlebnis für die Besucher aber auch als ertragreicher Markt für die Beschicker bemüht.

2. Bewerbung

Das Interesse zur Teilnahme am Rothenburger Reiterlesmarkt muss schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Antragstellerin/ ein Antragsteller nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn die folgenden Antragsunterlagen vollständig und termingerecht bis zum **1. April des laufenden Jahres** (es gilt der Post- oder Eingangsstempel) im Amt für Messen und Märkte in Papierform DIN A 4 vorliegen:

- 2.1 Schriftlicher Antrag mit ladungsfähiger Anschrift, Website (falls vorhanden), E-Mail-Adresse, Festnetz und Mobil Telefonnummer.
- 2.2 Detaillierte Auflistung sämtlicher Waren, die zum Verkauf beantragt werden. (Statt nur die Gattung „Textil“ anzugeben, muss das beantragte Sortiment präzisiert werden; z.B.: Kinderwinterjacken in den Größen 68 – 180, Wollpullover für Damen und Herren etc. Das Gleiche gilt auch für Speisen und Getränke).
- 2.3 Foto/s (mindestens zwei, höchstens fünf) eines bewertbaren Standaufbaus mit Warenpräsentation bzw. Fotos eines aussagefähigen Gestaltungsvorschlags des/ eines weihnachtlich dekorierten Standes des Antragstellers.
- 2.4 Mitteilung ob
 - 2.4.1 ein Leihstand in 3m oder 4m Länge und 2m Tiefe beantragt wird.
 - 2.4.2 das Aufstellen eines privaten Standes nach den städtischen Vorgaben beantragt wird (die Maße sind anzugeben).
 - 2.4.3 der Betrieb einer Gasanlage zum Braten und Grillen geplant ist. Gasanlagen zum Heizen sind nicht mehr zulässig.

3. Vergabeverfahren

3.1 Angebotsgruppen

Die Zulassung der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer erfolgt im Rahmen von Angebots- und Angebotsuntergruppen. Die Angebotsgruppen und die entsprechende Aufteilung der Standplätze haben den Veranstaltungscharakter zu gewährleisten. Ein ausgewogenes, für die Veranstaltung typisches Waren- bzw. Leistungsangebot muss gewahrt bleiben. Sowohl die Angebotsgruppen als auch deren prozentuale Anteile sollen in Fortführung bestehender Tradition aufrechterhalten bleiben. Die gesamten Angebotspalotten des Marktes sollen sich durch Vielfältigkeit und Individualität auszeichnen.

Die Summe der Stände im Bereich Imbiss, Ausschank und Süßwaren ergibt sich aus 3.3. Um die Attraktivität und Qualität des Reiterlesmarktes auch mittel- bis langfristig zu halten bzw. zu steigern, wird dieser Anteil nicht erhöht.

Stände mit Getränkeausschank und / oder Imbissausgabe werden der Untergruppe Imbiss und Ausschank zugeordnet, auch wenn weitere Waren angeboten werden.

3.2 Verkaufsstände

Der Verkauf erfolgt ausschließlich in städtischen Leihständen mit 3m oder 4m Länge oder in eigenen, privaten Ständen, die nach genauen Vorgaben der Stadt gebaut sind. Ausnahme: Kinderkarussell, Maronenstand und Marktstände im Rathausgewölbe.

3.3 Gesamtanzahl

3.3.1 Stände: max. 70

3.3.1.1 Imbiss/ Ausschankstände, gewerblich: in der Regel 14 % der tatsächlichen Marktstände

3.3.1.2 Imbiss/ Ausschankstände für gemeinnützige Vereine, kirchliche und karitative Institutionen in Rothenburg (siehe 1.): in der Regel 11 % der tatsächlichen Marktstände

Die Anzahl der Stände im Bereich Imbiss und Ausschank bilden maximal 25% der tatsächlichen Marktstände

3.3.1.3 Süßwarenstände und Maronenstände: max. 5

3.3.1.4 Händlerstände, gewerblich: max. 50
Händlerstände Vereine u. ä. (siehe 1.): max. 1

3.3.1.5 Kinderkarussell: 1 mit max. 5 m Durchmesser und einem Kassenhäuschen (max.1 m x 1 m)

3.3.1.6 Sonstige Beschicker: Tassenrückgabestellen

3.4. Untergruppen

3.4.1. Imbiss und Ausschank (Verzehr an Ort und Stelle)

3.4.1.1 für gewerbliche Anbieter

Es kann Imbiss oder Ausschank erfolgen, oder Imbiss und Ausschank erfolgen.

3.4.1.2 für Vereine u. ä. (siehe 1.):

Es kann Imbiss oder Ausschank erfolgen, oder Imbiss und Ausschank erfolgen. Sollten für die maximale Belegung der Ständezeit nicht genügend Bewerbungen von Vereinen u. ä. (s.o.) vorliegen, werden diese an gewerbliche Bewerber vergeben.

3.4.2. Süßwaren

Gemischter Stand; offene und abgepackte Speisen; Süßwaren, nicht zum Verzehr an Ort und Stelle. Getränke nur in Flaschen verschlossen, z. B. Mandelröstereien, Süßwaren (gemischter Stand), Maronen

3.4.3. Händler/ Kunsthandwerker

3.4.3.1 Weihnachtssortimente

- Holzschnitzereien, Weihnachts – und Christbaumschmuck, Kerzen, Floristik.
- Adventliche Backwaren- Lebkuchen, Stollen, Plätzchen, Dauerwurstwaren, Schinken, Käsespezialitäten (jeweils eingeschweißt), Liköre, Öle, Marmeladen in weihnachtlichen Um – und Verpackungen.
- Sonstiges, nicht alltägliches

3.4.3.2 Geschenkartikel

- Spielwaren
- Schmuck
- Papeterie

- Lederwaren (möglichst mit Monogrammprägung Service)
- Mineralien
- Tees, Gewürze
- Imkereierzeugnisse
- Wolle & Fellkleinwaren
- Sonstiges, nicht alltägliches

3.4.3.3 Textil

- Mützen, Schals, Handschuhe
- Kinderbekleidung
- Wollpullover/ Jacken
- Strümpfe und Accessoires
- Sonstiges, nicht alltägliches

3.4.3.4 Kunsthandwerk

- Glas
- Porzellan (Keramik),
- Messing, Kupfer, Zinn
- Holz
- Sonstiges, nicht alltägliches

3.5. Auszuschließen sind:

3.5.1. Im Sinne des Gewerberechtes unzuverlässige Bewerber

3.5.2. Sonstige ungeeignete Bewerber, insbesondere solche, die bei ihrer Teilnahme an Märkten der Stadt Rothenburg ob der Tauber entweder selbst oder durch ihr Personal grob gegen gesetzliche oder spezifische Vorschriften verstoßen haben.

3.5.3. Bewerber, die den Marktfrieden gestört oder mangelhaft mit der Stadt kooperiert haben.

- 3.5.4. Bewerber, die Gebühren – oder Steuerrückstände gegenüber der Stadt haben.
- 3.5.5. Bewerber mit Waren – bzw. Leistungsangeboten, die nicht den besonderen Charakter des Reiterlesmarktes entsprechen.
- 3.5.6. Bewerber, die bei einer früheren Teilnahme am Reiterlesmarkt grob gegen die Gestaltungsrichtlinien verstoßen haben.

3.6. Transparenz

Die Stadt Rothenburg o. d. T. leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlkriterien einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Vergabeverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäftes, des Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach den vorliegenden Bewerbungsunterlagen zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Der Bewerber hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Stadt die für seine Bewerbung maßgeblichen Entscheidungsgesichtspunkte erläutert.

3.7. Punktekatalog

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Auswahl nach Attraktivität des Verkaufsstandes und der Ware getroffen. Sowohl die Angebotsgruppen als auch deren prozentualen Anteile sollen in Fortführung bestehender Tradition aufrechterhalten werden.

Punktevergabe jeweils in den einzelnen Angebotsgruppen- und Untergruppen:

- Imbiss und Ausschank
- Süßwaren
- Händler / Kunsthandwerker

Mögliche Gesamtpunktzahl: max. 100.

Die Vergabe der Stände erfolgt innerhalb der Angebotsgruppen nach sachgerechten und transparenten Kriterien anhand eines kriterienpluralen Auswahlmaßstabs ausschließlich auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen.

3.7.1. Attraktivität des Geschäfts/ Stands

3.7.1.1. Allgemeines Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, weihnachtliche Dekoration unter Berücksichtigung der Gestaltungsrichtlinien.

max. 25 Punkte

3.7.1.2. Beleuchtung und Präsentation des Standes und der Ware.

max. 10 Punkte

3.7.1.3. Besonders gelungene Konzepte und deren überzeugende Umsetzungen im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsrichtlinien. Kreativität und Originalität.

max. 15 Punkte

3.7.2. Attraktivität des Angebots

3.7.2.1 Ausschank

max. 50 Punkte

– Glühwein, Punsch und erhitzte, alkoholische Varianten z.B.

- Feuerzangenbowle
- Fruchtweine
- Fruchtbier
- Met
- Eierpunsch

max. 10 Punkte

- Regionale Herkunft*

max. 10 Punkte

- Biologischer Anbau*

max. 5 Punkte

- Eigene Herstellung

max. 15 Punkte

– Alkoholfreie Heiß- und Kaltgetränke

z.B.

- Kaffee, Tee, Kakao
- Wasser, Limonaden u. ä.

max. 10 Punkte

3.7.2.2 .Imbiss

max. 50 Punkte

a) Fleischwaren z.B.:

- Bratwurst
- Kassler

- Leberkäse
- Sandwiches
- Burger

max. 10 Punkte

b) Vegetarische Gerichte z.B.:

- Crêpes, Waffeln
- Kartoffelgerichte
- Sandwiches
- Sonstiges

max. 10 Punkte

c) Für a) und b) gilt:

- Regionale Herkunft* max. 10 Punkte
- Biologischer Anbau* max. 5 Punkte
- Eigene Herstellung max. 15 Punkte

3.7.2.3 Sollten Ausschank (siehe 3.7.2.1) und Imbiss (siehe 3.7.2.2) gleichzeitig beantragt werden, sind die Punkte aus diesen beiden Bereichen durch 2 zu teilen. Dadurch wird erreicht, dass in der Angebotsgruppe Imbiss und Ausschank die maximale Punktzahl von 100 nicht überschritten wird.

3.7.2.4. Süßwaren

max. 50 Punkte

z.B.:

- Mandelrösterei, Maronen max. 10 Punkte
- Pralinen, kandierte Früchte u. ä. max. 5 Punkte
- Trad. Backwaren max. 5 Punkte
- Regionale Herkunft* max. 10 Punkte
- Biologischer Anbau* max. 5 Punkte
- Eigene Herstellung max. 15 Punkte

3.7.2.5. Händler /Kunsthändler

max. 50 Punkte

- Handarbeit $\geq 50 \%$
- Eigene Herstellung $\geq 50 \%$ max. 5 Punkte
 - Fremdherstellung max. 5 Punkte
- Vorführung am Stand max. 10 Punkte
- Neuheiten/ Individualität/ Kreativität max. 20 Punkte
- Typisch weihnachtliche Accessoires max. 10 Punkte

3.8. Auswahlkommission

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch eine Kommission bewertet.

Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die vom Oberbürgermeister benannt werden.

3.9. Auswahlentscheidung

Die zugelassenen Anbieter erhalten einen Zulassungsbescheid unter Angabe des Sortiments und der Größe des Standes mit Kostenbescheid gemäß der jeweils geltenden Satzung der Stadt Rothenburg o. d. T. über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und die Volksfeste.

Bei Punktgleichheit zwischen Neu – und Altbewerber wird zugunsten des bekannten und bewährten Bewerbers entschieden. Dies gilt nur, wenn in der jeweiligen Angebotsgruppe ein Neubeschickeranteil von mindestens 10% erreicht ist. In allen anderen Fällen von Punktgleichheit entscheidet das Los.

Als Altbewerber gilt ein Beschicker, der in den letzten drei Jahren am Rothenburger Reiterlesmarkt teilgenommen hat.

Der Zulassungsbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass der zu entrichtende Betrag bis zum im Bescheid festgelegten Termin bei der Stadt Rothenburg o. d. T. eingegangen ist.

Die Zulassung zum Rothenburger Reiterlesmarkt wird für ein Jahr ausgestellt.

Für nicht in Anspruch genommene Stände/ Standplätze erfolgt eine Neuvergabe nach den erreichten nachfolgenden Höchstpunktbewerbungen.

Bewerber, die wegen niedriger Punktzahl oder anderer in den Vergaberichtlinien der Stadt Rothenburg ob der Tauber zugrundeliegenden Gründen nicht zugelassen werden konnten, erhalten eine Mitteilung.

4. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidungen liegt bei der Auswahlkommission.

5. In -Kraft –Treten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 01.02.2022 in Kraft.

*= Nachweis erforderlich; anderenfalls keine Punkte